

C-662/22, C-667/22, C-663/22, C-664/22, u.a. - Keine zusätzlichen Verpflichtungen für einen Anbieter von Online-Diensten, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist

E-Commerce: Ein Mitgliedstaat darf einem Anbieter von Online-Diensten, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegen.

In Italien unterliegen Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und von Online-Suchmaschinen wie Airbnb, Expedia, Google, Amazon und Vacation Rentals aufgrund von nationalen Vorschriften bestimmten Verpflichtungen.

Diese Vorschriften wurden 2020 und 2021 mit dem erklärten Ziel [erlassen](#), für eine angemessene und wirksame Durchsetzung der [Verordnung](#) zur Förderung von Fairness und [Transparenz](#) für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten zu sorgen¹. Wer solche Dienste anbietet, muss sich u. a. in ein von einer [Verwaltungsbehörde](#) (AGCOM) geführtes Register eintragen, ihr regelmäßig ein Dokument über seine wirtschaftliche Lage übermitteln, ihr eine Reihe detaillierter Informationen mitteilen und ihr einen finanziellen Beitrag entrichten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sind Sanktionen vorgesehen.

Die oben genannten Gesellschaften wenden sich vor einem italienischen Gericht gegen diese Verpflichtungen, weil die sich daraus ergebende Erhöhung des Verwaltungsaufwands gegen das Unionsrecht² verstoße. Alle Gesellschaften – mit Ausnahme von Expedia, die in den Vereinigten Staaten niedergelassen ist – berufen sich u. a. auf den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und machen geltend, sie unterlägen in erster Linie dem Rechtsrahmen des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung (hier Irland bzw. Luxemburg). Sie vertreten daher die Auffassung, das italienische Recht dürfe ihnen keine zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft auferlegen. In diesem Zusammenhang hat das italienische Gericht beschlossen, sich an den Gerichtshof zu wenden.

Der Gerichtshof befindet, **dass das Unionsrecht Maßnahmen wie den von Italien erlassenen entgegensteht.**

Nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr regelt der Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft, die [Dienste der Informationsgesellschaft](#) anbietet, deren Erbringung. Die Bestimmungsmitgliedstaaten, die an den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gebunden sind, dürfen den freien Verkehr solcher Dienstleistungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht beschränken. **Somit darf Italien in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Anbietern dieser Dienste keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegen, die für die Erbringung der fraglichen Dienste nicht im Niederlassungsmitgliedstaat, wohl aber in Italien vorgesehen sind.**

Diese Verpflichtungen fallen nicht unter die von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zugelassenen Ausnahmen. Sie haben nämlich zum einen vorbehaltlich einer Überprüfung durch das italienische Gericht eine allgemeine und abstrakte Geltung. Zum anderen sind sie nicht [erforderlich](#), um eines der in dieser Richtlinie genannten Ziele des Allgemeininteresses zu schützen. Die Einführung dieser Verpflichtungen ist außerdem nicht mit der von den italienischen [Behörden](#) geltend gemachten [Absicht](#) zu rechtfertigen, für eine angemessene und wirksame Durchsetzung der genannten [Verordnung](#) zu sorgen.

EuGH-Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen [C-662/22](#) | Airbnb Ireland und [C-667/22](#) | Amazon Services Europe, in der Rechtssache [C-663/22](#) | Expedia, in den verbundenen Rechtssachen [C-664/22](#), Google Ireland und [C-666/22](#) | Eg Vacation Rentals Ireland sowie in der Rechtssache [C-665/22](#) | Amazon Services Europe | 30. Mai 2024 | [EuGH PM 89/2024](#)

¹ [Verordnung \(EU\) 2019/1150](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und [Transparenz](#) für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten.

² Gegen die [Verordnung 2019/1150](#) und, mit Ausnahme der Rechtssache [C-663/22](#), Expedia, gegen mehrere Richtlinien, insbesondere gegen die [Richtlinie 2000/31/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).